

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr 51.

Mittwoch, den 28. Juni.

1905.

In Abänderung der Bestimmung unter B. III Ziffer 1 e der Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, vom 30. März 1895 (L.-V. Bd. XXI. S. 505) wird hiermit für die Stadt Lage angeordnet, daß im Barbier- und Friseur-gewerbe die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage nicht stattfinden darf.

Detmold, den 21. Juni 1905.

Fürstlich Lippische Regierung.
Geveke.

Dem Handwerkerverein in Schwalenberg ist die Genehmigung erteilt worden, gelegentlich des am 20. Dezember d. J. in Schwalenberg stattfindenden Weihnachtsmarktes eine Verlosung gewerblicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Gerätschaften zu veranstalten und zu diesem Zwecke 3000 Lose zum Preise von je 1 Mark zu vertreiben.

Detmold, den 23. Juni 1905.

Fürstlich Lippische Regierung.
Geveke.

Im Namen Seiner Erlaucht des Graf-regenten ist der Lehrer F. Wehrmann in Calldorf als Lehrer an die Schule in Wissen-trup berufen worden.

Detmold, den 22. Juni 1905.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Busse.

Bewerbungen um die durch die Berufung des Lehrers F. Wehrmann nach Wissenstrup zum 16. Oktober l. J. zur Erledigung gelangende

Lehrerstelle in Calldorf sind bis zum 12. Juli d. J. bei uns anzubringen.

Detmold, den 22. Juni 1905.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Busse.

Verwaltungsbericht

der

Lippischen Invalidenstiftung vom Jahre 1904.

A. Einnahme.

1. Rechnungsbestand aus dem Jahre 1903	393,72 M.
2. an Zinsen und erhobenen Kapital	500,— "
3. Kirchenkollekte am Totensfest-Sonntage	728,64 "
Summe	1622,36 M.

B. Ausgabe.

1. an 25 Invalide	1038,— M.
2. an 10 Witwen	508,— "
3. an Verwaltungskosten (Porto-auslagen)	9,10 "
Summe	1555,10 M.
Mithin Bestand am Ende 1904	67,26 M.
Dazu die bei der Landessparkasse belegte Summe zu noch . .	7606,78 "
bleibt Vermögen	7674,04 M.

Detmold, den 24. Juni 1905.

Der Vorstand der Lippischen Invalidenstiftung.
Busse. von Rodewald. Overbeck.
Steinhagen. Wasserfall.

Befanntmachung.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten „Verhaltensvorschriften A. für die Angehörigen der Erstimpflinge und B. für Wiederimpflinge“ j. Amtsblatt für das Fürstentum Lippe Nr. 96 (1899) sind von jetzt ab in folgender veränderter und ergänzter Fassung zu verwenden:

A. Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens versäume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden, welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuttpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag befallene Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers, sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 10.

Bei regelmäßigem Verlauf der Schuttpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstotal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfschwellungen bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, so lange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kraken und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) leiden und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag befallene Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstöckchen kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Detmold, den 2. Juni 1905.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gefekot.

Die Geschäfte der Forstuntererheberstelle zu Brake sind vom 1. Juli an dem Hülfschreiber Oskar Brokmeier zu Brake übertragen worden.

Detmold, den 16. Juni 1905.

Fürstliche Rentkammer, Forstabteilung.

J. B.

Riekehof.

In der Nacht vom 24./25. l. M. ist in dem Pfarrhause zu Augustdorf ein Einbruch

verübt, wobei 30 Zigarren und 10 Zehnspfennigs-Freimarken gestohlen sind.

Der Dieb hat zur Beleuchtung schwedische Streichhölzer mit sich geführt.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters sowie Nachricht hierher zu J. 452/05 wird ersucht.

Detmold, den 27. Juni 1905.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Bilanz des Vorschuss-Vereins zu Detmold

e. G. m. u. H.
vom Jahre 1904.

Bilanz 31. Dezember 1904.

Aktiva.		Passiva.	
	M.		M.
Kassenbestand	24 444 69	Anlehen - Konto	55 016 —
Vorschuss - Konto	470 105 —	Spareinlagen - Konto	1 064 848 72
Forderungen - Konto	263 750 —	Guthaben - Konto	67 776 41
Wechsel - Konto	45 054 01	Reserve - Konto I	13 270 —
Konto - Korrent - Konto	412 034 88	Reserve - Konto II	3 728 95
Restierende Zinsen auf Forderungs-Konto	3 155 23	Rückständige Zinsen auf Anlehen	1 049 96
Inventar, abzüglich 10 %	400 —	Im voraus erhobene Vorschuss-Zinsen	2 611 55
		Im voraus erhobene Wechsel-Zinsen	317 93
		Reingewinn 1904	10 324 29
Summa	1 218 943 81	Summa	1 218 943 81

Gewinn- und Verlust-Konto.

	M.		M.
Zinsen - Einnahme 1904	48 115 72	Zinsen - Ausgabe 1904	5 098 42
Restierende Zinsen auf Forderungs - Konto	3 155 23	Zinsen - Ausgabe 1904 auf Spareinlagen	30 121 69
Stückzinsen auf Vorschüsse 1903	2 301 36	Stückzinsen auf Forderungs-Konto aus 1903	23 46 87
Stückzinsen auf Anlehen 1903	1 525 72	Rückständige Zinsen auf Anlehen aus 1904	1 049 96
Stückzinsen auf Wechsel 1903	45 30	Im voraus erhobene Vorschusszinsen aus 1904	2 611 55
Geschäftskosten	200 89	Im voraus erhobene Wechselzinsen aus 1904	317 93
Eintrittsgeld	186 —	Abschreibung auf Inventar 10 %	45 50
		Geschäfts - Unkosten	3 614 01
		Reingewinn 1904	10 324 29
Summa	55 530 22	Summa	55 530 22

Kassenumsatz.

Einnahme	1 511 958,85 Mk.
Ausgabe	1 487 514,16 "
Gesamtumsatz	2 999 473,01 Mk.

Detmold, den 18. März 1905.

Mitgliederzahl am 31. Dezember 1903: 375.
Eingetreten 1904: 62 = 437. Ausgetreten 5.
Gestorben 5.

Somit Bestand am 31. Dezember 1904: 427.

Der Vorstand.

Sieg. Pohl, Cronemeyer.

Verzeichnis
der vom 1. April 1905 ab auf ein Jahr im Verwaltungsamte Blomberg
angeführten Stiere.

Zauf. Nr.	Name	Wohnort	Farbe	Alter	Bemerkungen.
	des Stierhalters.		der Stiere.		
1	F. Ober	Höntrup	schwarzbunt	1 ¹ / ₄	
2	H. Stiewe	Wellentrup	"	1 ³ / ₄	
3	Stumpenmeier	Isstrup	"	1 ¹ / ₄	
4	Platenau	"	"	1 ³ / ₄	
5	H. Wische	"	rotbunt	1 ¹ / ₄	
6	Borgstädt	Großenmarpe	schwarzbunt	2	
7	Brinkmeier	Donop	"	1 ¹ / ₄	
8	Frewert	"	"	1 ¹ / ₄	
9	Meyer	Kleinenmarpe	"	1 ¹ / ₄	
10	Meyer	Destrup	"	1	
11	Derfelbe	"	"	1	
12	Draue	Obersiebenhöfen	"	2	
13	Oberbracht	"	"	3	
14	Derfelbe	"	"	1 ¹ / ₂	
15	Niederbracht	"	rotbunt	1 ¹ / ₂	
16	Krome	Herrentrup	schwarzbunt	1	
17	Ehlert	"	"	1 ¹ / ₄	
18	Brunsfief	Reelfkirchen	"	1	
19	Rodemeier	Tintrup	"	1 ¹ / ₂	
20	Brunsfief	"	"	1 ¹ / ₄	
21	Memissen	Maßpe	rotbunt	3	
22	von Scheid	Freismissen	"	2	
23	Hundertmart	Stammhof	schwarzbunt	2	
24	Röllermeier	Belle	"	1 ¹ / ₂	
25	Kaiser	"	"	1 ³ / ₄	
26	Schlepper	Billerbeck	"	1 ¹ / ₄	
27	Klingemeier	"	"	1 ¹ / ₂	
28	Paulsen	Rassengrund	"	2	
29	Hundertmart	Eichenbruch	"	1 ¹ / ₄	
30	von Ohlen	Falkenhagen	"	3	
31	Wwe. Schäber	Rischenau	"	1 ¹ / ₂	
32	v. Ditsfurth	Schwalenberg	"	3	
33	Beckmann	Ruensief	"	1	
34	Bahmeier	Lothe	"	1	
35	Diefmann	Isstrup	rotbunt	2	

Blomberg, den 24. Juni 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Das in der Nacht vom 14./15. l. M. aus der Duest'schen Scheune in Lage gestohlene Fahrrad — vergl. Bekanntmachung vom 16. l. M. in Nr. 48 des Amtsblatts — ist am 20. l. M. in einem Stück Roggen auf dem f. g. Heitkampfe bei Bivitzheide wieder aufgefunden.

Um Ermittlung des Diebes wird wiederholt ersucht.

Detmold, den 26. Juni 1905.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts der am 28. Mai 1878 in Hannover geborenen Kellnerin Mathilde Kromer, welche als wichtige Zeugin vernommen werden soll, ersucht.

Detmold, den 26. Juni 1905.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Zeit vom 21. bis 24. l. M. ist in der Kirche zu Talle ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei der Armenkasten gewaltsam erschrocken und seines Inhalts von etwa 80 bis 100 Mark beraubt ist.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J. 449/05 wird ersucht.

Detmold, den 26. Juni 1905.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Zugelaufen

dem Bäcker Otto Elbracht in Derlinghausen ein großer brauner weißgefleckter Jagdhund.

Schötmar, den 24. Juni 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Feldman.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch das nachfolgende Ortsstatut der Aemter Blomberg, Schieder und Schwalenberg zur öffentlichen Kenntnis:

Gemeinsames Ortsstatut der Aemter Blomberg, Schieder und Schwalenberg.

Die Amtsgemeinden Blomberg, Schieder und Schwalenberg schließen sich vom 1. Juli d. J. ab dem Ziegler-Gewerbe-Gerichte in Lage an und erkennen das Ortsstatut der Stadt Lage,

betr. das Lippische Ziegler-Gewerbe-Gericht zu Lage vom 1. Februar / 25. März 1902 bezw. vom 21. Mai 1902 mit den Zusätzen vom 7. Februar 1905, von dem obigen Zeitpunkte ab für sich als rechtsverbindlich an.

Blomberg, den 15. Mai 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
gez. Steneberg.

Das vorstehende Statut wird hiermit genehmigt.

Detmold, den 19. Juni 1905.

(L. S) Fürstlich Lippische Regierung.
gez. Gevefot.

Blomberg, den 24. Juni 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter den Schweinen des Einliegers Schöning und des Maurermeisters Rahns zu Rischenau ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Blomberg, den 21. Juni 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Eine Kuh des Kolons Busse in Wöbbel ist an Rauschbrand gefallen.

Blomberg, den 26. Juni 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Zu der unter Nr. 107 unseres Firmen-Registers eingetragenen Firma

Gebr. Klingenberg zu Detmold

ist eingetragen:

Die dem Buchhalter August Wintelmann erteilte Prokura ist erloschen. Dem Buchhalter Hermann Böß ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit dem Prokuristen Karl Tölcke zur Zeichnung der Firma befugt ist.

Detmold, den 21. Juni 1905.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In der Büttert'schen Zwangsversteigerungssache ist der auf Dienstag, den 1. August d. J.

bestimmte Termin auf Antrag des Antragstellers verlegt auf

**Donnerstag, den 17. August 1905,
nachmittags 4 Uhr,**

an Ort und Stelle.

Lemgo, den 21. Juni 1905.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Bentrup belegenen, im Grundbuche von diesem Orte, Band I Blatt 9 verzeichneten, zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen der Marie Grabbe eingetragenen Grundstücke von 24 ha 31 a 48 qm nebst Gebäuden, welche zusammen das Kolonat Nr. 6 zu Bentrup, mit einem Reinertrage von 930,48 Mark bilden, am

11. August 1905, nachmittags 4 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist am 23. Juni 1905 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Vorsteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Vorsteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesenigen, welche ein der Vorsteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Vorsteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 23. Juni 1905.

Fürstliches Amtsgericht II.

Die unter dem Schweinebestande des Rüttemeier Röhrkasten ausgebrochene Rotlaufseuche ist erloschen.

Rinteln, den 22. Juni 1905.

Der Königliche Landrat.

von Ditzfurth.